

Merkblatt Art. 47a BVG (Ausscheiden aus der obligatorischen Vorsorge nach Vollendung des 58. Altersjahres)

1. Kündigung durch den Arbeitgeber – freiwillige Weiterversicherung

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung bei der bisherigen Vorsorgestiftung weiterführen.

Können Grenzgänger gemäss Art. 47a weiterversichert werden?

Nein, Voraussetzung für eine Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge ist gemäss Gesetz eine Unterstellung unter die AHV, die bei Personen mit Wohnsitz im Ausland nicht gegeben ist.

2. Meldefrist für die Weiterführung

Der Versicherte kann innert 30 Tagen nach der Kündigung durch den Arbeitgeber, spätestens ein Monat vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses, schriftlich bei der Vorsorgestiftung beantragen, dass er die Weiterführung der Versicherung wünscht. Gleichzeitig hat der Versicherte der Stiftung mitzuteilen, in welchem Umfang die Versicherung weitergeführt wird.

3. Beiträge Risiko/Sparen und Finanzierung

Im Falle einer Entlassung das Vorsorgeverhältnis (nur das Risiko oder auch die Altersvorsorge) auf der Basis des zuletzt versicherten Lohnes weiterführen. Die versicherte Person kann einmalig verlangen, dass für die gesamte Vorsorge oder für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

Der Arbeitnehmer zahlt in dem Fall monatlich die ganzen Risiko-/Kostenbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Hat sie die Weiterversicherung der Altersvorsorge gewählt, zahlt sie auch die gesamten Sparbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Die versicherte Person hat auch allfällige Sanierungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) zu leisten.

Der Versicherte hat die Möglichkeit, mindestens die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Sparbeiträge) oder zusätzlich auch den Aufbau der Altersvorsorge (Sparbeiträge) weiterzuführen. Die gesamten Beiträge werden vollumfänglich durch den Versicherten finanziert und setzen sich wie folgt zusammen:

- Risikobeiträge
- Sparbeiträge (bei zusätzlichem Aufbau der Altersvorsorge)
- Allfällige Sanierungsbeiträge gemäss Art. 3.4, des Vorsorgereglements (nur Arbeitnehmerbeiträge)

Wählt der Versicherte bei Beginn der Weiterversicherung zusätzlich auch den Aufbau der Altersvorsorge, kann er später jeweils auf Jahresende – unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Anzeigefrist - den Aufbau der Altersvorsorge beenden und nur die Risikoversicherung weiterführen.

Die Höhe des versicherten Lohnes basiert auf dem letzten gemeldeten Jahreslohn vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der versicherte Lohn kann auf die Bedürfnisse und die finanziellen Möglichkeiten der freiwillig versicherten Person einmalig abgestimmt und reduziert werden. Anpassungen führen dann zu neuen Beiträgen und Leistungen, welche im Versicherungsausweis aufgeführt werden. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn nur die Risikoversicherung weitergeführt wird.

Die Beiträge sind monatlich im Voraus an die Vorsorgestiftung zu überweisen.

4. Kapitalbezug für Wohneigentum und Pensionierung

Hat die Weiterführung der Versicherung länger als zwei Jahre gedauert, kann die Altersleistung nicht mehr als Kapital bezogen, für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

Die versicherte Person hat den Anspruch auf Kapitalabfindung spätestens sechs Monate vor der Pensionierung der Stiftung schriftlich, vom Ehegatten mit unterzeichnet, anzumelden. Die Unterschriften müssen notariell beglaubigt werden.

5. Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses und Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung

Tritt die versicherte Person in ein neues Arbeitsverhältnis, so muss die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Benötigt die neue Vorsorgeeinrichtung weniger als 2/3 des Altersguthabens, so wird die freiwillige Versicherung weitergeführt (sofern diese nicht gekündigt wird).

Bei der Weiterführung wird eine Reduktion des bisherigen versicherten Lohns entsprechend der Austrittsleistung, die in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen wurde, vorgenommen.

Falls der Versicherte jedoch mehr als 2/3 seines Altersguthabens für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt, so endet die Weiterversicherung automatisch und die versicherte Person wird für den restlichen Anteil, sofern sie das Alter 60 erreicht hat, pensioniert

Gemäss dem Vorsorgereglement ist eine vorzeitige Pensionierung erst ab Alter 60 möglich (Art. 1.15 des Vorsorgereglements). Eine Person, die weiterversichert ist, aber das Alter 60 noch nicht erreicht hat, kann also nicht für den Rest des Altersguthabens pensioniert werden.

6. Rechte der Versicherten

Versicherte, die die Versicherung weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

7. Kündigung

Die versicherte Person kann das Vorsorgeverhältnis jederzeit auf Ende eines Monats - unter Berücksichtigung einer 3-monatigen Anzeigefrist - kündigen.

Die Stiftung kann bei Zahlungsausständen von zwei Monatsbeiträgen das Vorsorgeverhältnis mit der versicherten Person kündigen.

8. Meldepflicht der Versicherten

Der Versicherte meldet

- die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses und Anschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung
- eine Arbeitsunfähigkeit, die länger als 3 Monate andauert
- die Änderung der Wohnadresse
- die Änderung des Zivilstands (Heirat / Scheidung).

9. Ablauf der Versicherung

Die Versicherung endet

- bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität
- bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters oder bei vorzeitiger Pensionierung
- wenn keine Austrittsleistung in der Stiftung verbleibt oder bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung (wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden)
- bei deren Kündigung durch die versicherte Person oder durch die Stiftung bei Beitragsausständen von zwei Monatsbeiträgen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 47a BVG und die reglementarischen Bestimmungen des Vorsorgereglements.